



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.230/0-V/4/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

DRINGEND

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 93	-GE/19 93
Datum: 5. APR. 1993	5. April 1993
Klappe/Dv Verteilt	
Ihre Unterschriften	

Sachbearbeiter

Klappe/Dv

2740

*St. Mayer*

Martin

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993);  
Begutachtung

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf übermittelt.

2. April 1993  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.230/0-V/4/93

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Martin	2740	34.401/2-3a/93 11. Februar 1993
--------	------	------------------------------------

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993); Begutachtung

Zu dem mit der do. oz. Note versendeten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß grundsätzlich jede Änderung einer Rechtsvorschrift mit einem gesonderten Gesetz vorzunehmen ist (System der Einzelnovellierung; Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990). Es ist zweifelhaft, ob wirklich hinreichend Gründe vorliegen, um von dieser Regel abzugehen und die damit verbundenen legistischen Nachteile in Kauf zu nehmen.

Des weiteren wird im Zusammenhang mit der Novellierung des Sonderunterstützungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, daß sich im § 1 Abs. 1 Z 1 lit.a und Z 2 lit.a SUG Regelungen finden, die hinsichtlich des Alters für den Bezug einer Sonderunterstützung nach dem Geschlecht unterscheiden. Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1990, G 223/88 u.a.,

- 2 -

und auf das ho. Rundschreiben vom 11. Jänner 1991, GZ 602.318/1-V/4/91, könnten diese Regelungen insoweit problematisch sein, als sich das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992, auf solche Leistungen nicht zu beziehen scheint.

Zu Art. I Z 2 (§ 29 Abs. 2 lit.a und b AMFG):

Der Punkt nach dem Zitat hat zu entfallen.

Zu Art. I Z 6 (§ 53 Abs. 5 AMFG):

Es wird darauf hingewiesen, daß die §§ 16 und 29 Abs. 2 lit. a und b durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 18/1993 nicht geändert wurden. Es müßte daher statt "(5) Die §§ 16, 29 Abs. 2 lit. a und b und 45a in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 18/1993 und .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft." richtig lauten: "(5) Die §§ 16 und 29 Abs. 2 lit. a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 und § 45a in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 18/1993 und BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft." Weiters wäre es legistisch vorteilhafter, § 45a zur Gänze neu zu erlassen, womit diese Bestimmung nur in einer Fassung in Kraft treten müßte.

Zu Art. II Z 1 (§ 105 Abs. 3 Z 2 ArbVG):

Es wird auf Richtlinie 116 der Legistischen Richtlinie 1990 hingewiesen, wonach innerhalb des Textes Einrückungen und Absätze, die nicht ausdrücklich als Absatz oder Zahl gekennzeichnet sind, grundsätzlich zu unterbleiben haben. Da die Z 2 des § 105 Abs. 3 ArbVG bereits drei solche nicht gekennzeichnete Einrückungen enthält, bestünde im Rahmen der gegenständlichen Novelle die Möglichkeit, hier einen den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechenden Zustand herzustellen.

- 3 -

Art. II Z 3 (§ 171 ArbVG):

Im Einleitungssatz sollte das Wort "angefügt" durch das Wort "eingefügt" ersetzt werden.

Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 3 AuslBG):

Im Einleitungssatz hat es statt "des Z 15" "der Z 15" zu lauten.

Diese Bestimmung ist unter dem Aspekt des Art. 6 StGG (aus Arbeitgebersicht) bedenklich, da es fraglich ist, ob diese Maßnahme adäquat und zur Zielerreichung geeignet ist; in den Erläuterungen zu Art. III Z 1 wäre daher das Phänomen der Substitution älterer Arbeitnehmer durch jüngere, ausländische Arbeitnehmer jedenfalls durch Zahlen zu belegen und (nach Möglichkeit) die oben in Frage gestellte Grundrechtskonformität zu begründen.

Art. III Z 2 (§ 34 Abs. 9 AuslBG):

Der in § 34 Abs. 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung könnte in Verbindung mit dem im § 4 Abs. 3 Z 16 vorgesehenen sechsmonatigen Zeitraum bewirken, daß einem Arbeitgeber, der in der Zeit von 1. Jänner 1993 bis zum Tag der Kundmachung des Gesetzes einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gekündigt hat, die Beschäftigungsbewilligung nicht zu erteilen ist, obgleich er von der Verwirklichung des ihm zum Nachteil gereichenden Tatbestandes vor Kundmachung der Bestimmung keine Kenntnis haben konnte. Aus Verkehrsschutzerwägungen sollte § 34 Abs. 9 daher lauten: "(9) § 4 Abs. 3 Z 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 1. Juli 1993 (oder: nach der Kundmachung dieses Gesetzes) ereignen."

Art. IV Z 7 (§§ 80, 81 AlVG):

Bezüglich der in § 80 Abs. 1 vorgesehenen Anordnung, daß die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der

- 4 -

Regionen festgelegt werden, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben, BGBI. Nr. 635/1991, mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft tritt, ist zu bemerken, daß zwar nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Verordnungen durch Gesetz aufgehoben werden können, es aber im Hinblick auf die Gewaltentrennung und den Stufenbau der Rechtsordnung besser wäre, das Außerkrafttreten der in Rede stehenden Verordnung im Verordnungsweg anzuordnen.

Zu Art. V Z 1 (Art. IV Abs. 3 SUG):

Eine Regelung dieses Inhaltes sollte nicht unter der Überschrift "Schlußbestimmungen" erfolgen. Da Gegenstand der Regelung die Festlegung einer Anspruchsvoraussetzung ist, wäre eine derartige Bestimmung im § 1 oder im Anschluß an § 1 zu treffen.

Gegen die Regelung des Art. IV Abs. 3 leg.cit. bestehen gleichheitsrechtliche Bedenken. Da nicht ausgeschlossen ist bzw. ausgeschlossen werden kann, daß auch andere Wirtschaftszweige als der Bergbau von erheblichen Personalreduzierungen betroffen sind, erscheint die vorgesehene Herabsetzung des Mindestalters für den Bezug der Sonderunterstützung nur für Bergleute sachlich nicht gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Bestimmung des Art. IV Abs. 2 darf auf Richtlinie 75 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen werden, wonach Novellierungen ein Anlaß sind, die Fortwirkungen von Übergangsbestimmungen zu prüfen und gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmungen aufzuheben.

Erläuterungen - Besonderer Teil:

In den Erläuterungen zu Art. III sollte das dort erwähnte Phänomen durch Zahlen belegt werden.

- 5 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zum Gesetzesentwurf dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

2. April 1993  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERTHOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

